

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-

Satzung

in der Fassung der Beschlüsse der 19. Vertreterversammlung
vom 24. September 2016 in Gelsenkirchen

Heft-Nr.:11B01

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

Inhalt

A. Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz und Gliederung	3
§ 2 Wirkungsbereich	3
§ 3 Zweck, Ziele und Mittelverwendung	3
§ 4 Geschäftsjahr	4
B. Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitglieder	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Beiträge	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6
C. Aufbau	6
§ 10 Organe	6
§ 11 Bundesvertreterversammlung	6
§ 12 Verbandsausschuss	7
§ 13 Bundesvorstand	8
§ 14 Hauptgeschäftsführer, Bundesgeschäftsstelle, Ausschüsse und Beauftragte	9
§ 15 Landesvereinigungen	9
§ 16 Bezirksvereinigungen	11
§ 17 Bundesschiedsamtseminar	11
§ 18 Schlichtungsstelle	13
§ 19 Rechnungsprüfer	12
§ 20 Schiedsamtszeitung, Medienausschuss	12
§ 21 Datenschutz	13
D. Schlussbestimmungen	13
§ 22 Vereinsvermögen	13
§ 23 Auflösung	13

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Gliederung

- (1) Der Verein hat den Namen „Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V.“. Die abgekürzte Bezeichnung des Gesamtvereins lautet „BDS“.
- (2) Der BDS hat seinen Sitz in Bochum; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.
- (3) Der BDS besteht aus der Bundesvereinigung und als Untergliederungen den Landesvereinigungen und den Bezirksvereinigungen.

§ 2 Wirkungsbereich

- (1) Der Wirkungsbereich des BDS erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Schiedsfrauen und Schiedsmänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichter, Protokollführerinnen und Protokollführer in Sachsen sowie alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen den sprachlichen Oberbegriff „Schiedsperson(en)“.
- (3) Die in dieser Satzung und den Ordnungen aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 3 Zweck, Ziele und Mittelverwendung

- (1) Der BDS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des BDS ist die Förderung der Volksbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen sowie die Wahrung ihrer besonderen Interessen und Belange.

Weitere Ziele sind der Zusammenschluss aller Schiedspersonen sowie Förderer des Schiedsamtswesens und die Förderung der vor- und außergerichtlichen Streitschlichtung und des Täter-Opfer-Ausgleichs.

- (4) Der BDS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des BDS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BDS.

Der Ersatz nachgewiesener Auslagen und Erstattungen nach der Reisekostenordnung des BDS gelten nicht als Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift. Die Reisekostenordnung

bestimmt Einzelheiten über die Erstattung von Auslagen im Zusammenhang mit Dienstreisen, wobei ein Auslagenersatz nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt.

Ein pauschalierter Auslagenersatz an Vorstandsmitglieder und Beauftragte der Bundesvereinigung ist ausdrücklich zugelassen. Den Beschluss über den Auslagenersatz trifft der Verbandsausschuss.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Der BDS hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Schiedspersonen können ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden
 - a) Schiedspersonen, die ehrenvoll ausgeschieden sind,
 - b) Richter, Gerichts- und Verwaltungsbedienstete, die dienstlich im Schiedsamtswesen tätig oder tätig gewesen sind,
 - c) Personen, die für das Schiedsamtswesen ein besonderes Interesse bekunden.
- (4) Fördernde Mitglieder können Gemeinden und Gemeindeverbände werden.
- (5) Personen, die sich um den BDS oder um das Schiedsamtswesen besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Bundesvorstandes (§ 13 Abs. 1) des BDS zu Ehrenmitgliedern im BDS ernannt werden.

Soweit sie Vorstandsmitglieder oder Vorsitzende waren, können sie zu Ehrenvorstandsmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder der Bundesvereinigung gehören dem Bundesvorstand nicht an. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind durch die jeweilige Bezirksvereinigung, die außerordentlichen Mitglieder des BDS sowie die Ehrenmitglieder sind durch die jeweilige Gliederung

zu erfassen, die fördernden Mitglieder sind durch die Bundesgeschäftsstelle zu erfassen.

- (7) Alle Mitglieder haben im Übrigen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, wobei die Rechte der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Bundesvertreterversammlung durch die kommunalen Spitzenorganisationen wahrgenommen werden (§ 11 Abs.1).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im BDS wird aufgrund einer Erklärung erworben.
- (2) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die Bezirksvereinigungen.
- (3) Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand.
- (4) Die Mitglieder der Bezirksvereinigung sind zugleich Mitglieder der Landesvereinigung und der Bundesvereinigung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den BDS bei der Erfüllung seiner Zweck- und Zielsetzung zu unterstützen, seine Interessen nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Der Beitrag für die Schiedspersonen setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Staffelbeitrag. Der Grundbeitrag wird von der Bundesvertreterversammlung festgesetzt und fließt der Bundeskasse zu. Der Staffelbeitrag wird von der Bezirksvereinigung festgesetzt und fließt dieser zu. Der Beitrag darf nur so hoch bemessen werden, wie er zur Deckung der Kosten für die satzungsgemäßen Aufgaben benötigt wird.
- (3) Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird durch die Bezirksvereinigung festgesetzt und fließt dieser zu.
- (4) Der Beitrag für die fördernden Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und fließt der Bundeskasse zu.
- (5) Die Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder werden durch die Bundesgeschäftsstelle eingezogen. Auf Wunsch kann die Bezirksvereinigung den Staffelbeitrag selbst einziehen.

- (6) Sofern die Haushalts- und Finanzlage der Bundeskasse es erforderlich macht, hat der Verbandsausschuss das Recht und die Pflicht, bis zur nächsten Bundesvertreterversammlung den Grundbeitrag angemessen zu erhöhen.
- (7) In begründeten Fällen kann der Verbandsausschuss über eine Ermäßigung des Grundbeitrags entscheiden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Schiedsamt, durch Tod, durch Austritt und durch Ausschluss, bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit; für den Ausschluss gelten § 9 Abs. 3 und 4 der Satzung.
- (2) Der Austritt erfolgt bei den ordentlichen und bei den außerordentlichen Mitgliedern durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der jeweiligen Bezirksvereinigung. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt auch zum Verlust aller Ämter innerhalb des BDS oder seiner Untergliederungen. Bei den fördernden Mitgliedern (§ 5 Abs. 4) ist die entsprechende Austrittserklärung an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf eingereicht sein.
- (3) Der Ausschluss kann bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzungen oder gegen die Bestrebungen des BDS oder aus sonstigen wichtigen Gründen erfolgen.
- (4) Über den Ausschluss beschließt die jeweilige Bezirksvereinigung nach Anhörung des Mitglieds, der zuständigen Landesvereinigung und der Bundesvereinigung. Gegen die Entscheidung ist Einspruch an die Schlichtungsstelle (§ 18) zulässig. Der Einspruch gegen die Entscheidung muss einen Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle (§ 14 Abs. 2) eingereicht sein.

C. Aufbau

§ 10 Organe

- (1) Organe der Bundesvereinigung sind
 - a) die Bundesvertreterversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) der Bundesvorstand.
- (2) Die Organe werden unterstützt durch die Landesvereinigungen und durch die Bezirksvereinigungen.

§ 11 Bundesvertreterversammlung

- (1) Die Bundesvertreterversammlung hat die Rechte einer Mitgliederversammlung. Sie besteht aus
 - a) den von den Bezirksvereinigungen aus ihrer Mitte gewählten Vertretern, wobei auf jede Bezirksvereinigung bis 50 Mitglieder ein Vertreter entfällt, bis 100 Mitglieder zwei Vertreter entfallen und darüber hinaus für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder ein weiterer Vertreter entfällt,
 - b) den Mitgliedern des Verbandsausschusses (§ 12)
 - c) den Beauftragten und den Mitgliedern der Ausschüsse (§ 14 Abs. 4)
 - d) dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle (§ 18)
 - e) den Ehrenmitgliedern der Bundesvereinigung (§ 5 Abs. 5)
 - f) je einem Vertreter
 - der kommunalen Spitzenorganisationen
 - des Bundesministers des Inneren
 - des Bundesministers der Justiz
 - der Konferenz der Landesinnenminister und -senatoren
 - der Konferenz der Landesjustizminister und -senatoren
 - der Stadt Bochum.
- (2) Die in der Bundesvertreterversammlung anwesenden Vertreter haben je eine Stimme.
- (3) Die Bundesvertreterversammlung tritt alle vier Jahre zusammen. Sie wird auf Beschluss des Bundesvorstandes einberufen. Sie kann früher einberufen werden, wenn besondere Umstände dies erfordern. Eine außerordentliche Bundesvertreterversammlung muss einberufen werden, wenn ein begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des BDS eingebracht wird.
- (4) Die Einladung zu der Bundesvertreterversammlung wird mindestens sechs Wochen vorher schriftlich den in den Bezirksvereinigungen gewählten Vertretern und den in der Satzung sonst genannten Vertretern zugeschickt. Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesvertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderung Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt abzustimmen.
- (5) Die Bundesvertreterversammlung wird vom Bundesvorsitzenden geleitet. Vor den Wahlen zum neuen Geschäftsführenden Bundesvorstand sind als Wahlkommission ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer durch die Bundesvertreterversammlung zu wählen. Die Wahlkommission leitet alle Wahlvorgänge zur Bundesvertreterversammlung.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Bundesschriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 **Verbandsausschuss**

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind der Bundesvorstand (§ 13 Abs. 1) und je ein weiterer Vertreter der Landesvorstände. Dieser weitere Vertreter sollte grundsätzlich der Landesschatzmeister sein. Der Verbandsausschuss tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
- (2) Der Verbandsausschuss hat die Aufgabe, den Haushaltsplan zu verabschieden und eine Anpassung des Grundbeitrags (§ 8 Abs. 6 und 7) zu beschließen.
- (3) Die Vorschriften des § 11 Abs. 4, 5 und 6 über Einberufung, Beschlussfassung, Versammlungsleitung und Anfertigung der Niederschrift gelten sinngemäß.

§ 13 **Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
 - a) dem Bundesvorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - c) dem 2. Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, der ein Landesvorsitzender sein muss,
 - d) dem Bundesschatzmeister,
 - e) dem Stellvertretenden Bundesschatzmeister,
 - f) dem Bundesschriftführer,
 - g) dem Stellvertretenden Bundesschriftführer,
 - h) dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (§ 13 Abs. 5),
 - i) dem Seminarleiter (§ 17),
 - j) den Redakteuren der Schiedsamszeitung (§ 20)
 - k) den Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle und sofern ein Landesvorsitzender Bundesvorstandsmitglied nach a) bis j) ist, deren Stellvertretern. Ist auch der Stellvertreter Bundesvorstandsmitglied, tritt an dessen Stelle ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes.
- (2) Die Vorstandsmitglieder zu a) bis g) des Abs. 1 bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Er ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der BDS durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes vertreten, wozu der Bundesvorsitzende oder der 1. Stellvertretende Bundesvorsitzende gehören muss.
- (3) Der Stellvertreter des Bundesschriftführers und der Stellvertreter des Bundesschatzmeisters gehören nur im Vertretungsfall dem Geschäftsführenden Bundesvorstand an und haben nur dann Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes werden von der Bundesvertreterversammlung auf vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl des 2. Stellvertretenden Bundesvorsitzenden haben die Vorsitzenden der Landesvereinigungen nach vorheriger Abstimmung mit einfacher Mehrheit das Vorschlagsrecht. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Geschäftsführende Bundesvorstand im Amt. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ist der Bundesvorstand (Abs. 1)

verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine Ergänzungswahl, vorzunehmen. Ein schriftliches Umlaufverfahren ist zulässig. Wegen der Ergänzungswahl des 2. Stellvertretenden Bundesvorsitzenden gilt Satz 2 sinngemäß.

- (5) Der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird von den Mitgliedern des Bundesvorstandes für vier Jahre berufen.
- (6) Darüber hinaus hat der Bundesvorstand einen IT-Beauftragten und einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (§14 Abs. 4).
- (7) Die Aufgabenverteilung des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ergibt sich - soweit nicht in dieser Satzung bereits bestimmt - aus der Geschäftsordnung. Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat die Aufgabe, die Arbeit innerhalb des BDS zu koordinieren. Sämtliche Ordnungen des BDS (insbesondere die Geschäftsordnung, die Finanz- und Kassenordnung, die Schlichtungsordnung, die Reisekostenordnung, die Spendenordnung und die Schulungsordnung) werden vom Bundesvorstand erlassen.
- (8) Der Bundesvorstand (Abs. 1) tritt mindestens einmal im Jahr, der Geschäftsführende Bundesvorstand (Abs. 2) mindestens zweimal im Jahr zusammen. Eine Sitzung des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes muss ferner einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes bzw. des Geschäftsführenden Bundesvorstandes unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes können an den Sitzungen aller Untergliederungen des BDS teilnehmen.
- (9) Die Einladung zu einer Sitzung des Bundesvorstandes oder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail den Teilnehmern zugeschickt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 4, 5 und 6 über die Beschlussfassung, Versammlungsleitung und Anfertigung der Niederschrift sinngemäß.

§ 14 **Hauptgeschäftsführer, Bundesgeschäftsstelle, Ausschüsse** **und Beauftragte**

- (1) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte innerhalb der Bundesvereinigung wird ein Hauptgeschäftsführer durch einen Arbeitsvertrag bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden durch den Bundesvorstand. Der Hauptgeschäftsführer ist an Weisungen des Bundesvorsitzenden gebunden.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist Leiter der Bundesgeschäftsstelle. Er hat mit Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes das Recht, Mitarbeiter einzustellen, zu entlassen und die Vergütung festzusetzen. In Eilfällen kann die Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer kann an den Sitzungen der Bundesgremien des BDS teilnehmen. Im Verhinderungsfalle wird er von einem Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes vertreten, welches vom Bundesvorsitzenden bestimmt wird.

- (4) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit des Hauptgeschäftsführers fallen, kann der Bundesvorstand Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

§ 15 Landesvereinigungen

- (1) Für jedes Bundesland wird eine Landesvereinigung als Untergliederung des BDS gebildet, soweit sie noch nicht vorhanden ist, die für die Interessenwahrung des BDS und die Betreuung der Bezirksvereinigungen verantwortlich ist und im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Bundesvorstand die Interessen des BDS innerhalb des Bundeslandes vertritt.
- (2) Die Wirkungsbereiche der Landesvereinigungen erstrecken sich auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes. Die Landesvereinigungen regeln ihre Angelegenheiten unter eigener Verwaltung und Satzung; die Satzungen der Landesvereinigungen sollen der Satzung des BDS nicht widersprechen. Die Landesvereinigungen haben neue Satzungen bzw. Satzungsänderungen spätestens drei Monate vor dem Satzungsbeschluss dem Bundesvorstand zur Zustimmung vorzulegen. Die Vertretung gegenüber der jeweiligen Landesregierung und dem jeweiligen Landtag steht bei länderübergreifenden Maßnahmen oder in Grundsatzfragen nur dem Geschäftsführenden Bundesvorstand unter Einbeziehung des jeweiligen Landesvorstandes zu.
- (3) Die Landesvereinigungen haben eigene Kassen. Sie erhalten Zuwendungen von der Bundesvereinigung. Über die Verwendung dieser Zuwendungen ist durch Vorlage der Kasse Nachweis zu führen.
- (4) Die Landesvereinigungen erstreben die Förderung der außer- und vorgerichtlichen Streit-schlichtung durch Schiedspersonen auf Landesebene. Sie sind für die Betreuung der jeweils ihr angehörenden Bezirksvereinigungen verantwortlich und vertreten im Rahmen des Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Bundesvorstand die Interessen des BDS innerhalb des Landes; im Übrigen vertreten die Landesvereinigungen die Interessen der ihr angehörenden Bezirksvereinigungen gegenüber der Bundesvereinigung. Sie haben die besondere Aufgabe, auch ihrerseits auf Landesebene für die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen zu sorgen. Darüber hinaus wahren sie die besonderen Belange der Schiedspersonen auf Landesebene.
- (5) Im Rahmen der Aufgabenstellung im Sinne des Abs. 4 haben die Landesvereinigungen auf Landesebene insbesondere folgende Zuständigkeiten:
- a) die Durchführung von Aus- und Fortbildung auf Landesebene in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Bundesvorstand,
 - b) die Koordinierung eines Ausbildungssystems für die Bezirksvereinigungen in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Bundesvorstand,
 - c) die Unterstützung der Bezirksvereinigungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - d) die Abstimmung mit den Bezirksvereinigungen bzw. unter den Bezirksvereinigungen hinsichtlich der Erhebung von Staffelbeiträgen,
 - e) die Entgegennahme des jährlichen, aktuellen Mitgliederverzeichnisses der Bezirks-

vereinigungen nach dem Stand vom 31.08. eines jeden Jahres bis zum 15.09. zur Weiterleitung an den Geschäftsführenden Bundesvorstand,

- f) Sicherstellung der Tätigkeit von Bezirksvereinigungen und notfalls Übernahme der Arbeiten in deren jeweiligen Aufgabenbereichen,
- g) die ständige Unterrichtung der Bezirksvereinigungen über die Arbeit des BDS,
- h) die Koordinierung und das Tätigwerden in Fragen des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Mediation auf Landesebene,
- i) die Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene und
- j) sonstige der Landesvereinigung vom BDS zur eigenständigen Erledigung übertragene Aufgaben.

§ 16 Bezirksvereinigungen

- (1) Die Bezirksvereinigungen sind selbständige Untergliederungen des BDS, die in der Regel für einen Landgerichtsbezirk gebildet werden. In Berlin übt die Landesvereinigung zugleich auch die Aufgaben einer Bezirksvereinigung aus. Die Bildung und Auflösung von Bezirksvereinigungen obliegt dem Bundesvorstand (§ 13) nach vorheriger Anhörung des zuständigen Landesvorstandes und der betroffenen Bezirksvereinigung.
- (2) Die Bezirksvereinigungen nehmen die Interessen des BDS als nicht rechtsfähige Vereine im Sinne von § 54 BGB auf regionaler Ebene wahr. Die Bezirksvereinigungen regeln ihre Angelegenheiten unter eigener Verwaltung und Satzung; die Satzungen der Bezirksvereinigungen sollen der Satzung des BDS nicht widersprechen.
- (3) Die Bezirksvereinigungen unterhalten eigene Kassen.
- (4) Die Bezirksvereinigungen legen jährlich bis zum 15.09. mit Stichtag 31.08. ein aktuelles Mitgliederverzeichnis der Landesvereinigung zur Weiterleitung an die Bundesvereinigung vor.
- (5) Die Bezirksvereinigungen legen neue Satzungsvorlagen bzw. Satzungsänderungen spätestens drei Monate vor dem Satzungsbeschluss dem Bundesvorstand über den Landesvorstand zur Zustimmung vor.

§ 17 Bundesschiedsamtseminar

- (1) Der BDS unterhält ein Bundesschiedsamtseminar, dem - unbeschadet der regionalen Schulung durch die Landes- und Bezirksvereinigungen - die Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen in den Bundesländern obliegt.
- (2) Die Leitung des Bundesschiedsamtseminars besteht aus dem Seminarleiter und mehreren Schulungsleitern, die vom Bundesvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bestellt werden. Der Seminarleiter muss und die Schulungsleiter sollen die

Befähigung zum Richteramt besitzen und entsprechende Kenntnisse auf dem Gebiet des Schiedsamtswesens haben.

- (3) Die Anzahl der Schulungsleiter bestimmt der Bundesvorstand. Den Einsatz der Schulungsleiter bestimmt der Geschäftsführende Bundesvorstand unter Beteiligung des Seminarleiters.

§ 18 Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig bei Streitigkeiten innerhalb des BDS. Sie nimmt unter Ausschluss des Rechtsweges - soweit zulässig - die ihr durch die Schlichtungsordnung des BDS übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande so entscheidet die Schlichtungsstelle in den zulässigen Fällen endgültig.

Dies bezieht sich insbesondere auf

- a) Ausschluss eines Mitgliedes (§ 9),
 - b) Streitigkeiten hinsichtlich der Wirksamkeit von Wahlen,
 - c) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Satzungsbestimmungen.
- (3) Die Schlichtungsstelle besteht aus fünf Mitgliedern, von denen der Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die übrigen Mitglieder sollen Schiedspersonen sein. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen dem Bundesvorstand nicht angehören.
 - (4) Die Bundesvertreterversammlung (§ 11) wählt die Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden gilt § 13 Abs. 4 sinngemäß.
 - (5) Weitere Einzelheiten regelt die Schlichtungsordnung.

§ 19 Rechnungsprüfer

Die Bundesvertreterversammlung (§ 11) wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Sie dürfen dem Verbandsausschuss (§ 12) nicht angehören. Sie können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Wiederwahl der beiden Rechnungsprüfer und der beiden Stellvertreter ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von zwei Prüfern ist der Verbandsausschuss verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine Ergänzungswahl, notfalls im schriftlichen Umlaufverfahren vorzunehmen.

§ 20 Schiedsamtszeitung, Medienausschuss

- (1) Die Schiedsamtszeitung dient der Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen sowie der Förderung des Schiedsamtswesens gemäß § 3.
- (2) An der Gestaltung der Schiedsamtszeitung hat der Geschäftsführende Bundesvorstand ein Mitspracherecht, das über den Medienausschuss wahrgenommen wird.

- (3) Der Medienausschuss besteht aus mindestens sieben Personen, die vom Bundesvorstand eingesetzt werden (§ 14 Abs. 4). Den Vorsitzenden des Medienausschusses wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte.
- (4) Soweit der jeweils für die Erstellung der Schiedsamtzeitung beauftragte Verlag berechtigt ist, Redakteure zu benennen, bedarf eine solche Benennung der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 21 Datenschutz

- (1) Der BDS erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des BDS.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des BDS zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz das Recht auf:
 - Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten sowie
 - Sperrung bzw. Löschung seiner Daten nach Austritt zum Ende des Geschäftsjahres.

D. Schlussbestimmungen

§ 22 Vereinsvermögen

Mitglieder oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des BDS.

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Bundesvereinigung erfolgt auf Beschluss der Bundesvertreterversammlung (§ 11) mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung der Bundesvereinigung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks (§ 3) fällt das Vermögen der Bundesvereinigung an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Heft-Nr.11B01
Satzung

Zum Inhaltsverzeichnis

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. —BDS—

Postfach 100452, 44704 Bochum, Tel. 0234/588 97 0

Email: info@bdsev.de

Internet: <http://www.schiedsamt.de>

Internet: <http://www.schiedsstellen.de>

Stand 11. Juli 2018©2018



www.bdsev.de
